

In Instanz durch das Bezirksgericht kann der Bezirksstaatsanwalt beantragen (§ 26 Abs. 2). Dem Generalstaatsanwalt sowie den Bezirksstaatsanwälten ist auch weiterhin das Kassationsantragsrecht eingeräumt (§ 160 Abs. 1 und 2). Darüber hinaus führt die ZPO hinsichtlich der Stellung des Staatsanwalts im Zivilverfahren drei wesentliche Neuerungen ein:

1. Im erstinstanzlichen Verfahren erhält der Staatsanwalt in all den Fällen, in denen er ein selbständiges Klagerecht hat oder in denen er seine Mitwirkung erklärte, das Recht, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt. Sicher wird dieses Recht nur selten wahrgenommen werden. Dennoch ist es von prinzipieller Bedeutung; denn es ist darauf gerichtet, unbegründete Verzicht von Klägern — z. B. weil die Prozeßführung ihre Kräfte übersteigt — auszuschließen bzw. zu verhindern, daß Klagen zurückgenommen werden, um ungerechtfertigte Vorteile zu bewahren, die z. B. durch die fehlerhafte Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts erlangt wurden.

2. Dem Staatsanwalt wird generell das Recht eingeräumt, Rechtsmittel einzulegen; ausgenommen sind Entscheidungen über die Scheidung einer Ehe (§ 149). Dieses allgemeine Protestrecht des Staatsanwalts hat nicht das Ziel, die Initiativen der Parteien hinsichtlich der Verfolgung ihrer Rechte einzuschränken. Das Anliegen dieser Regelung ist es vielmehr, dem Staatsanwalt in den Fällen, in denen Gesetzlichkeitsverletzungen solchen Grades vorliegen, daß u. U. die Kassation der Entscheidung beantragt werden müßte, die

Möglichkeit einzuräumen, schon vor Eintritt der Rechtskraft auf die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit hinzuwirken. Es wird sich dabei in aller Regel um solche Fälle handeln, in denen die Parteien nicht selbst aktiv werden. Anderenfalls kann sich der Staatsanwalt mit einer Mitwirkung am Berufungsverfahren begnügen. Dies um so mehr, als ihm bei einer Rücknahme der Berufung das Recht zusteht, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen (§ 155).

3. Dem Staatsanwalt wird schließlich das Recht eingeräumt, Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu erheben (§ 163 Abs. 3). Wiederaufnahmeverfahren waren — auch — nach den der jetzigen Regelung sehr ähnlichen Vorschriften des § 46 AGO — bisher sehr selten. Mit der Einführung eines diesbezüglichen Rechts des Staatsanwalts soll keineswegs das Institut der Wiederaufnahme stärker belebt werden. Es ist auch nicht als indirekte Erweiterung des Kassationsantragsrechts des Staatsanwalts gedacht. Sein Anliegen besteht ausschließlich darin, in Fällen schwerer Verletzungen der Gesetzlichkeit gegen fehlerhafte Entscheidungen Vorgehen und so zur Stärkung der Autorität der Staats- und Rechtsordnung beitragen zu können.

Für die Gerichte ergibt sich aus der Grundsatzbestimmung des § 7 und den anderen Bestimmungen über die Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilverfahren, daß sie die bewährte Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft weiter pflegen und angesichts der erweiterten Rechte und Pflichten des Staatsanwalts ausbauen müssen. Die genannten Bestimmungen geben hierzu die erforderliche Anleitung.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dozent Dr. sc. ER ICH KRAUSS, Leiter der Arbeitsgruppe Agrarrecht an der Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Meißen

Grundzüge des LPG-Rechts in einigen sozialistischen Ländern Europas

Zu den allgemeingültigen grundlegenden Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus gehören auch „das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Hauptmasse der Bauernschaft und anderen Schichten der Werktätigen“ sowie „die allmähliche sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft“.^{1/1}

Es ist Ausdruck des Wirkens gleicher Gesetzmäßigkeiten, wenn in den sozialistischen Ländern, die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstanden, der Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft und die dazu erforderlichen rechtlichen Regelungen als staatlich-politisches Leitungsinstrument sich an den Erfahrungen der kollektivwirtschaftlichen Ordnung der Sowjetunion orientierten, deren juristische Widerspiegelung das Kolchosrecht ist.

Das theoretische Fundament der Kolchosordnung und des Kolchosrechts ist die Theorie des Marxismus-Leninismus im allgemeinen und die marxistisch-leninistische Agrartheorie mit der Lehre vom Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und der Bauernschaft im besonderen. Der Kern der marxistisch-leninistischen Agrartheorie ist der Leninsche Genossenschaftsplan/^{2/}, dessen Lebenskraft sich nicht nur in der Sowjetunion, sondern

in allen sozialistischen Ländern erwiesen hat. Die Prinzipien des Leninschen Genossenschaftsplans durchdringen sowohl das sowjetische Kolchosrecht als auch das LPG-Recht der anderen sozialistischen Länder. Das widerspiegelt sich insbesondere in folgenden Grundsätzen:

- in der umfassenden Hilfe des sozialistischen Staates für die Bauernschaft beim Übergang zur genossenschaftlich-sozialistischen Produktionsweise;
- in der Freiwilligkeit beim Übergang zur genossenschaftlichen Arbeit und bei weiteren Schritten zur Vergesellschaftung der Produktion;
- in der schrittweisen Entwicklung genossenschaftlicher Produktionsformen und im Übergang von einfachen zu höheren Formen der genossenschaftlichen Arbeit;
- in der Sicherung der materiellen Interessiertheit der Genossenschaften und ihrer Mitglieder an einer guten genossenschaftlichen Arbeit und hoher Produktion im Interesse der gesamten sozialistischen Gesellschaft;
- in der Leitung der genossenschaftlichen Arbeit durch die Genossenschaftsbauern selbst auf der Grundlage der Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie.^{3/}

Gleichzeitig sind zusammen mit den allgemeinen Ge-

^{1/1} Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder (Moskau 1957), Berlin 1958, S. 13 f.

^{2/2} vgl. hierzu G. Rohde/G. Puls, „Der Leninsche Genossenschaftsplan und die Entwicklung des LPG-Rechts“, NJ 1970 S. 377 ff.

^{3/3} Vgl. hierzu: Wissenschaftlicher Kommunismus (Lehrbuch), Berlin 1972, S. 253 L.